OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-890014/3/Bm/LR

Datum:

Linz, 22. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des Mag. G S, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 18. Jänner 2018, GZ: 0055754/2014, betreffend Vollstreckungsverfahren

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 26. September 2017, GZ: 0055754/2014, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) als handelsrechtlichen Geschäftsführer der Firma X GmbH mit Sitz in X wegen einer Übertretung des § 367 Z 2 GewO 1994 eine Geldstrafe von 200 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von 31 Stunden, verhängt, weil die X GmbH Tätigkeiten des Gewerbes „Reisebüro“ an einen größeren Personenkreis angeboten und demnach das Gewerbe im Sinne des § 126 Abs. 1 Z 4 GewO 1994 ausgeübt hat, ohne einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bei der zuständigen Behörde angezeigt zu haben.

Zur Durchsetzung dieses Strafbescheides erließ der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den gegenständlichen Bescheid vom 18. Jänner 2018 betreffend eine Vollstreckungsverfügung gemäß den §§ 3 und 10 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG). Diese Vollstreckungsverfügung wurde dem Bf nach dem aktenkundigen Zustellnachweis am 23. Jänner 2018 persönlich zugestellt.

2. Gegen diese Vollstreckungsverfügung erhob der Bf mit E-Mail vom 18. Februar 2018 Beschwerde und führte aus, er habe das angeführte Straferkenntnis nicht erhalten und sei zudem das Schreiben an den Masseverwalter zu senden.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Gleichzeitig wurde dem Bf Gelegenheit gegeben, zum Zustellvorgang betreffend das Straferkenntnis vom 26. September 2017 Stellung zu nehmen. Der Bf hat davon nicht Gebrauch gemacht.

Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt schon aus der Aktenlage festgestellt werden kann und die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem auch nicht Art. 6 Abs. 1 EMRK bzw. Art. 47 GRC entgegensteht, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 10. April 2018 wurde dem Bf der vorläufige Sachverhalt aus der Aktenlage mitgeteilt. Der Bf wurde im Rahmen des Parteiengehörs über die Hinterlegung gemäß § 17 Abs. 3

Zustellgesetz belehrt und erhielt Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Eine Stellungnahme des Bf ist nicht erfolgt.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit dem oben dargestellten Straferkenntnis der belangten Behörde vom 26. September 2017 wurde über den Bf wegen einer Verwaltungsübertretung nach der GewO 1994 eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro verhängt. Aus dem aktenkundigen Zustellnachweis ist abzuleiten, dass das bezeichnete Straferkenntnis durch einen vergeblichen Zustellversuch an der Adresse X, X beim Postamt X mit Beginn der Abholfrist am 2. Oktober 2017 zur Abholung für den Bf hinterlegt worden ist. Am 2. Oktober 2017 wurde die Sendung erstmals zur Abholung bereitgehalten und begann damit die gesetzliche Beschwerdefrist von vier Wochen zu laufen. Eine Verständigung über die Hinterlegung wurde laut Rückschein in den Briefkasten eingelegt. Da die Sendung vom Bf nicht behoben wurde, ist diese nach Ablauf der Hinterlegungsfrist an den Magistrat der Landeshauptstadt Linz zurückgeschickt worden.

Die Vollstreckungsverfügung vom 18. Jänner 2018 nimmt Bezug auf die offene rechtskräftige Zahlungsverpflichtung des Bf hinsichtlich des sich aus dem Straferkenntnis vom 26. September 2017, GZ: 0055754/2014, ergebenden Gesamtbetrages von 225 Euro (Geldstrafe samt Kosten) und verfügt gemäß § 3 Abs. 1 VVG zu dessen Einbringung die Eintreibung im Verwaltungsweg unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Einbringung und Sicherung der öffentlichen Abgaben. Eine letztmalige Zahlungsfrist von drei Wochen wird in der Vollstreckungsverfügung eingeräumt.
Dass die Verpflichtung zur Leistung der Geldstrafe nicht erfüllt wurde, ergibt sich aus der Beschwerde.
Mit Beschluss vom 9. Jänner 2018 wurde gegen den Bf beim Bezirksgericht Linz zu Zl. X ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 10 Abs. 1 VVG sind auf das Vollstreckungsverfahren, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, der I. Teil, hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung die §§ 58 Abs. 1 und 61, und der 2. und 3. Abschnitt des IV. Teiles des AVG sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VVG hat die Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen eine Vollstreckungsverfügung keine aufschiebende Wirkung.

5.2. Im Vollstreckungsverfahren kommt die Durchführung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens grundsätzlich nicht in Betracht. Die Behörde hat in der Regel

nur zu prüfen, ob ein tauglicher Vollstreckungstitel vorliegt und ob die Verpflichtung (Zahlung der Geldstrafe) noch nicht erfüllt ist. Das Verfahren besteht im Wesentlichen in der Erlassung von Vollstreckungsverfügungen, die unmittelbar der Vollstreckung des Titelbescheides dienen und deren faktischer Durchführung (vgl. mwN Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht[10] [2014] Rz 1289f).

Der Bf macht in der Beschwerde sinngemäß Unzulässigkeit der Vollstreckung geltend, indem er die Zustellung des Straferkenntnisses vom 26. September 2017 und damit dessen rechtswirksame Erlassung als Titelbescheid in Abrede stellt und bringt weiters vor, dass das Schreiben an den Masseverwalter zu senden sei.

Nach dem Zustellgesetz sind behördliche Schriftstücke dem Empfänger an einer Abgabestelle im Sinne des § 2 Z 4 Zustellgesetz (beispielsweise Wohnung oder sonstige Unterkunft, Betriebsstätte, etc.) als Zustelladresse zuzustellen. Kann eine Sendung an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Schriftstück im Fall der Zustellung durch einen Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle (im Falle der Post beim zuständigen Postamt) zu hinterlegen.
Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 Zustellgesetz gelten hinterlegte Sendungen mit dem ersten Tag der Hinterlegungsfrist, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird, als zugestellt. Auf die Abholung der hinterlegten Sendung durch den Empfänger kommt es für die Rechtswirksamkeit der Zustellung nicht an.

Der Bf war Empfänger des genannten Straferkenntnisses. Er hat nicht behauptet, sich nicht regelmäßig an der Abgabestelle aufgehalten zu haben. Die durch den Postrückschein bescheinigte Hinterlegung vom 2. Oktober 2017 war daher zulässig und rechtswirksam. Ein Rechtsmittel dagegen wurde nicht erhoben. Dieses Straferkenntnis ist sohin - da die Nichtbehebung des Straferkenntnisses die Wirksamkeit der Zustellung nicht hindert - für den Bf verbindlich geworden. Anzumerken ist auch, dass zum Zeitpunkt der Zustellung des Straferkenntnisses ein Schuldenregulierungsverfahren für den Bf nicht geführt wurde.
Demgemäß liegt auch ein tauglicher Titelbescheid für die nunmehr angefochtene Vollstreckungsverfügung vor.

Soweit der Bf vorbringt, die Vollstreckungsverfügung hätte dem Masseverwalter zugestellt werden müssen, ist dem entgegenzuhalten, dass nach § 58 Z 2 Insolvenzordnung Geldstrafen wegen strafbarer Handlungen jeder Art als Insolvenzforderungen nicht geltend gemacht werden können. Der Grund liegt darin, dass diese Forderungen aufgrund ihres pönalen Charakters nur den Schuldner persönlich und nicht die Gläubiger durch Verminderung der Quote belasten sollen. Trifft nun die Sendung nicht die Konkursmasse, ist eine Zustellung an den Schuldner trotz Postsperre zulässig und auch rechtswirksam, wenn diese Sendung dem

Schuldner, wie im gegenständlichen Fall, persönlich zugestellt wurde (vgl. VwGH 28.10.2014, 2002/15/0059).

Da im Ergebnis keine Anhaltspunkte für eine Unzulässigkeit der Vollstreckung vorliegen, erweist sich die vorliegende Beschwerde als unbegründet und war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier